STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 1 / Fachbereich 1 - Ordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 04.06.2009
Drucksache Nr.: **09/0161**

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Behandlung**
Rat	17.06.2009	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Benennung von Beisitzern für den Wahlausschuss zur Ausländerbeiratswahl

Beschlussvorschlag:

Der Rat benennt aus seiner Mitte folgende drei Mitglieder und zusätzlich deren drei persönliche Stellvertreter als Beisitzer für den Wahlausschuss anlässlich der Wahl des Ausländerbeirates 2009:

Lfd. Nr.	Mitglieder	Persönl. Stellvertreter
1.		
2		
3.		

Problembeschreibung/Begründung:

Für die im Jahr 2009 stattfindende Wahl des Ausländerbeirates ist ein Wahlausschuss zu bilden. Gemäß § 3 Abs. 1 der Wahlordnung besteht der Wahlausschuss bei der Wahl des Ausländerbeirates aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und 6 Beisitzern. Diese werden paritätisch durch den Ausländerbeirat und aus der Mitte des Rates bestimmt, daneben ist in gleicher Zahl jeweils ein persönlicher stellvertretender Beisitzer/in zu benennen.

Der Wahlausschuss ist ein kollegiales Wahlorgan und wird für jede Wahl besonders gebildet. Er entscheidet in öffentlicher Sitzung, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Beisitzer beschlussfähig und bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Übrigen finden auf den Wahlausschuss die Allgemeinen Vorschriften des Kommunalen Verfassungsrechts entsprechende Anwendung. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen und stellt das Wahlergebnis fest. Die Beisitzer in Wahlausschüssen und ihre Stellvertreter üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus,

auf die sinngemäß die Allgemeinen Vorschriften des Kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme der Vorschriften über Ausschließungsgründe Anwendung finden. Da auf den Wahlausschuss die Allgemeinen Vorschriften des Kommunalen Verfassungsrechts Anwendung finden, darf ebenfalls auch in diesem Ausschuss die Zahl der sachkundigen Bürger, die der Ratsmitglieder nicht erreichen (§ 58 Abs. 3 Satz 3 GO NRW).

Die Beschlussempfehlung muss in der heutigen Sitzung und basiert auf den derzeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen und dem Vorbehalt, dass § 27 GO NRW nicht geändert wird. Die abschließende Beratung über die Änderung des § 27 GO NRW wird nach dem derzeitigen Stand in der Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform am 10.06.2009 stattfinden. Hierzu kann im Verlauf der Sitzung weiter berichtet werden. Eine mögliche Verabschiedung in 2. Lesung ist in der Plenarwoche 24. bis 26.06.2009 vorgesehen, so dass erst dann Klarheit über die beabsichtige Änderung des § 27 GO NRW bestehen wird.

Sollte eine Novellierung erfolgen, wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass für die darauffolgende Sitzung des Ausländerbeirates am 09.09.2009 und des Rates am 16.09.2009 eine den gesetzlichen Änderungen entsprechende neue Sitzungsvorlage vorgelegt wird, die der erneuten Beratung und Beschlussfassung bedarf.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.